

Beat Bloch  
Rainstrasse 7  
8038 Zürich

KR-Nr. 192/1996

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative über die definitive Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben an die Stadt Zürich**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf §§ 2 und 19 ff des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

### Antrag:

"Gestützt auf den Entscheid der Stimmberechtigten vom 28. Juni 1995 über die vorerst teilweise Abgeltung der zentralörtlichen Polizeiaufgaben der Stadt Zürich bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Lasten- und Finanzausgleichs, längstens bis 31. Dezember 2000, ist nach dem Scheitern der Bemühungen um ein neues Finanzausgleichssystem (Normlastenausgleich) der Stadt Zürich auf Gesetzesstufe oder mit Kreditbeschluss eine vollständige Abgeltung für die von ihr wahrgenommenen zentralörtlichen Polizeiaufgaben in der Grössenordnung von jährlich 200 Mio. Franken, spätestens ab 1. Januar 1998, auszurichten."

### Begründung:

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 28. Juni 1995 eine Vorlage gutgeheissen, mit der die Stadt Zürich für die teilweise Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Kriminalpolizei, ab 1.1.1996 einen jährlichen Beitrag von 47,5 Mio. Franken erhält. Der Beschluss ist befristet bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Lasten- und Finanzausgleichs, längstens aber bis zum 31. Dezember 2000. Diesem Beschluss vorangegangen war die Zustimmung der stadtzürcherischen Stimmberechtigten zu einer entsprechenden Behördeninitiative des Gemeinderates von Zürich (Volksabstimmung vom 12. Juni 1994).

Gemäss Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 29. Mai 1996 kommt die in Auftrag gegebene Studie der Arbeitsgemeinschaft Infrac/Dr. H.C. Nabholz zum Schluss, "dass auf die Einführung des Systems eines Normlastenausgleichs (Normlastenmodell) zur Zeit zu verzichten ist, da die wichtigsten Zielsetzungen des Finanz- und Lastenausgleichsystems, insbesondere der Einbezug der Stadt Zürich sowie die Einbringung von positiven Anreizen für eine wirtschaftliche Leistungserbringung durch die Gemeinden, damit nicht erreicht werden kann." Weiter hält der Expertenbericht fest: "Die Einführung einer Alternative zum heutigen System weist für die Stadt Zürich, aufgrund ihrer prekären finanziellen Lage, eine grosse zeitliche Dringlichkeit auf". Der Regierungsrat hat nun dieselbe Ar-

beitsgemeinschaft beauftragt, konkrete Modelle für eine direkte Lastenabgeltung der Stadt Zürich zu erarbeiten.

Nachdem seit der Ablieferung des Gutachtens des Instituts für Finanzwirtschaft und Finanzrecht der Hochschule St. Gallen (IFF) im Jahre 1992 viel Zeit verstrichen ist und die Einführung eines neuen Lasten- und Finanzausgleichs in weite Ferne gerückt ist, drängt sich jetzt ein rasches Handeln auf. Die Arbeitsgruppe Infrac/Dr. H. C. Nabholz empfiehlt denn auch in ihrem Bericht, "die Finanzprobleme der Stadt Zürich und Winterthur ursachenkonform mittels direktem Lastenausgleich zu regeln" (S. 73 des Berichts). Aufgrund dieser Voraussetzungen kann nicht erst auf das Vorliegen des dritten Gutachtens gewartet werden.

Nachdem die Stadt Zürich im Widerspruch zur Kantonsverfassung vom Steuerfussausgleich ausgeschlossen ist und deshalb mit ihren Belastungen als Kernstadt bei anhaltend schlechter Wirtschaftslage trotz aller Sparprogramme jährliche Defizite und einen Bilanzfehlbetrag ausweist, kann die volle Abgeltung derjenigen Sonderaufwendungen nicht weiter hinausgeschoben werden, wenn sie jetzt schon ohne weiteres klar zu beziffern sind.

Die vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Studie zum Normlastenausgleich hält fest, dass der Zusatzaufwand der Stadt Zürich im Polizeibereich Fr. 189 Mio. (ohne Raumkosten von Fr. 21 Mio.) ausmacht. Der Gesamtaufwand von Fr. 200 Mio. steht demnach jetzt schon fest und muss nicht noch in einem weiteren langwierigen Gutachten erstellt werden.

Eine sofortige Abgeltung im Polizeibereich rechtfertigt sich auch dadurch, dass die Ablösung der Übergangsregelung schon im Entscheid der Stimmberechtigten vom 28. Juni 1995 verpflichtend festgehalten wurde und ein Zuwarten nach dem Scheitern eines neuen Finanz- und Lastenausgleichsystems bis zum Jahre 2000 nicht mehr verantwortet werden kann. Die Neuregelung der zentralörtlichen Polizeiaufgaben soll spätestens auf den 1. Januar 1998 in Kraft treten.

Für den ganzen Kanton ist es von Bedeutung, die Kernstadtprobleme der Hauptstadt sachgerecht zu lösen. Ebenso ist es von kantonaler Bedeutung, dass die polizeilichen Aufgaben in der Stadt Zürich nicht mangels Finanzen eingeschränkt werden.

Zürich, 7. Juni 1996

Mit freundlichen Grüßen  
Beat Bloch